

RS Vwgh 1991/9/16 91/15/0064

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §289 Abs1;

BAO §289 Abs2;

BAO §9 Abs1;

GebG 1957 §30;

Rechtssatz

Die Haftung nach§ 9 BAO setzt im Vergleich zu jener nach§ 30 GebG nicht bloß ein weiteres Sachverhaltselement voraus (zu dessen Ermittlung die Rechtsmittelbehörde im Rahmen der ihr nach § 289 Abs 2 BAO zukommenden Befugnis berechtigt und verpflichtet ist), sondern einen gänzlich anderen Tatbestand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150064.X04

Im RIS seit

16.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at